1907. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wirksamkeit der Wiener Bauordnung auf vor deren Geltung hergestellte Baulichkeiten.
2. Unzulässigkeit der Aufstellung einer privatrechtlichen Forderung eines Anrainers als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses.
3. Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten.
4. Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften.
5. Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Wascheln.
6. Heimatrecht. — Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.
7. Zulassung der Gewölbeträgerdecke System Schnell.
8. Schadenersatzklausel als Konsensbedingung bei einer gewerbebehördlichen Bewilligung.
9. Heimatrecht. — Unterbrechung der begonnenen Aufenthaltsfrist.
10. Warnung vor Auswanderung nach Rio Grande de Sul.
11. Legalisierungen.
12. Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Peterreve (Bacs-Bodroger Komitat).
13. Detailmarkthallen. Gegenstände des Marktverkehres.
14. Anstände bei Einrückung der nichtaktiven Mannschaft zu den Waffenübungen.
15. Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken.
16. Gift-Verschleiß.
17. Hausierverbot für die Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate.
18. Gift-Verschleiß.
19. Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahngrundstücken auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen.
20. Kolorieren von Ansichtskarten ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Verlegung der Beeidigung 2c. städtischer Angestellter auf den zweiten Donnerstag jedes Monates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wirksamkeit der Wiener Bauordnung auf vor deren Geltung hergestellte Baulichkeiten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1907, Nr. 1869/07, magistratisches Bezirksamt für den XI. Bezirk, Z. 8522/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Popelka, Srb und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Franz Fröhlich in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 9. Dezember 1905, Z. 92, betreffend die Zurückstellung einer Einfriedungsplanke, nach der am 28. Februar 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Karl Linke, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Siber, als Vertreter der belangten Behörde, und des Magistratssekretärs Hengster, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem von der Wiener Baudeputation durch die heute hiergerichts angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigten Bescheide vom 28. Dezember 1903, Z. 13501, hat das magistratische Bezirksamt für den XI. Wiener Gemeindebezirk den Beschwerdeführer beauftragt, die bestehende, den unverbauten Teil seiner Realität von der Hasenleitengasse abgrenzende Einfriedungsplanke derart zurückzuversetzen, daß sie zwischen den gassenseitigen Ecken des eigenen und jenen des Nachbarhauses einen geradlinigen Verlauf nimmt.

Dieser unter Berufung auf den § 115 der Bauordnung für Niederösterreich und § 95 der Wiener Bauordnung erteilte Auftrag geht in tatsächlicher Beziehung von der Annahme aus, daß die in Rede stehende Planke eigenmächtig versetzt wurde, und zwar zu einer Zeit, in welcher dieser Gebietsteil noch nicht der Gemeinde Wien einverleibt war; in rechtlicher Beziehung aber beruht dieser Auftrag auf der Anschauung, daß, weil die damals für dieses Gebiet in Geltung gestandene Bauordnung für Niederösterreich für Neuherstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse die Einholung eines Baukonsenses vorschrieb, die seinerzeitige, angeblich eigenmächtige Neuerung also sich damals als bauordnungswidrig darstellte, die Baubehörden auch derzeit noch berechtigt seien, auf die Beseitigung jener Ordnungswidrigkeiten zu dringen, obwohl die Wiener Bauordnung in Bezug auf die Herstellung von Einfriedungen wesentlich andere Bestimmungen enthält.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung nicht als begründet anerkennen und mußte daher, ohne sich weiters mit den von der Beschwerde gegen die aktenmäßige Richtigkeit der Tatbestandsannahme gerichteten Einwendungen befassen zu müssen, mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgehen.

Hiebei ist nur noch zu bemerken, daß die Einwendung der Beschwerde, es liege bereits zu ihren Gunsten res judicata vor, nicht begründet erscheint. Allerdings hat das magistratische Bezirksamt einen inhaltlich analogen, von ihm in Handhabung der Straßenpolizei, also auf einer anderen gesetzlichen Grundlage gefällten Auftrag zurückgenommen, jedoch nur deshalb, weil es die gegen die Kompetenz der Straßenbehörden erhobenen Einwendungen für begründet erachtete.

Hiedurch war aber keineswegs eine weitere, auf einer anderen gesetzlichen Grundlage fußende behördliche Aktion ausgeschlossen.

Im übrigen ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Allerdings schreibt die Bauordnung für Niederösterreich (mit Ausschluß von Wien) im § 16 die Einholung einer Baubewilligung für die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse überhaupt, also für jede Art solcher Einfriedungen vor und es ist weiters auch richtig, daß die Versetzung einer Einfriedung als Herstellung einer neuen Einfriedung anzusehen ist.

Solange diese Bestimmungen in Geltung standen, wäre also gewiß die damalige Baubehörde, nämlich die Gemeinde Simmering, in Handhabung der Baupolizei gemäß § 104 der obenzitierten Bauordnung berechtigt gewesen, eine solche unbefugte Neuerung zu untersagen und eventuell die Beseitigung derselben zu verlangen. Allein mit der Einverleibung der Gemeinde Simmering nach Wien ist für dieses Gebiet die Wiener Bauordnung in Wirksamkeit getreten. Diese letztere schreibt nun im § 14 vor, daß für die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse eine Baubewilligung nur dann erforderlich ist, wenn diese Einfriedungen einer Fundierung bedürfen.

Andere Einfriedungen, also insbesondere auch hölzerne Planken, können somit überall dort, wo die Wiener Bauordnung gilt, ohne Baukonsens hergestellt werden. Hieraus folgt, daß nunmehr auch die Beseitigung solcher Einfriedungen, welche sich lediglich vom Standpunkte der früheren gesetzlichen Vorschriften als konsenslos darstellen, aus dem Titel des mangelnden Baukonsenses nicht mehr verlangt werden kann, weil ja die betreffende Partei berechtigt wäre, auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmung das betreffende Objekt sofort wieder ohne Einholung eines Baukonsenses herzustellen und daß daher auch nicht mehr auf die Beseitigung der jetzigen Einfriedung wegen ihres konsenslosen Bestandes vom baubehördlichen Standpunkte gedrungen werden kann.

Auch der Umstand, daß angeblich durch eine Versetzung der ursprünglichen Einfriedung Straßengrund in Anspruch genommen wurde, vermag nach den derzeit geltenden Bestimmungen ein Eingreifen der Baubehörde nicht zu begründen, weil angesichts der Bestimmung des § 14 der Wiener Bauordnung die Herstellung von Einfriedungen ohne Fundierung überhaupt nicht mehr als

Bauführungen, welche den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen, angesehen werden können, die Baubehörden aber nur zur Handhabung der Bestimmungen der Bauordnung berufen sind.

Da nach dem Gesagten der von der Wiener Baudeputation bestätigte baubehördliche Auftrag einer gesetzlichen Grundlage entbehrte und die Baubehörden überhaupt nicht zum Einschreiten berufen waren, mußte der Beschwerde stattgegeben werden.

2.

Unzulässigkeit der Aufstellung einer privatrechtlichen Forderung eines Anrainers als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1907, Z. I a-494, Mag. B.-A. XIX, Z. 8097/07:

Mit Entscheidung vom 13. November 1906, Z. 24183/06, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien dem Stadtbaumeister Friedrich Erhart die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung eines Material- und Requisitenplatzes auf der Parzelle Einl.-Z. 583 Grundbuch Nußdorf, erteilt, den Konsens jedoch im Punkte 10 an die Verpflichtung zur Schadloshaltung des Stadtbahnunternehmens für alle Nachteile, welche demselben aus dem Bestande des Holzlagerplatzes erwachsen, geknüpft.

Über den von Friedrich Erhart dagegen eingebrachten Rekurs findet die k. k. Statthalterei diese Bestimmung des Konsenses zu beheben, weil sie lediglich privatrechtlicher Natur ist, und die Genehmigung einer Betriebsanlage nicht von der Übernahme einer rein zivilrechtlichen Verpflichtung, welche nur im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist, abhängig gemacht werden kann.

Die Verwaltungsbehörde ist somit nicht berufen, eine privatrechtliche Forderung eines Anrainers, deren Berücksichtigung durch keinerlei öffentliches Interesse geboten erscheint, als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses aufzustellen.

Gegen diese Entscheidung, von welcher auch die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien, die k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien und die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen zu verständigen sind, kann binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien eine Berufung an das k. k. Handelsministerium eingebracht werden.

3.

Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1907, Z. I a-1005, Mag.-Abt. XVII, 2706 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

„Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. März 1907, Z. 7007, hat das k. k. Finanzministerium anläßlich des Inkrafttretens der Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 243, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte, nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den Absatz 1 des Regulativs für die Handhabung der punzierungsamtlichen Kontrolle in den privaten Pfandleihanstalten abgeändert."

Dieses Regulativ lautet nunmehr, wie folgt:

Regulativ für die Handhabung der punzierungsamtlichen Kontrolle in den privaten Pfandleihanstalten.

In den privaten Pfandleihanstalten ist die punzierungsamtliche Kontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben:

1. Bei den Feilbietungen, welche von den konzessionierten Pfandleihanstalten durchgeführt werden, dürfen an den Ersteher — vorbehaltlich der im letzten Alinea dieses Absatzes und im dritten Absatze enthaltenen Ausnahmsbestimmung — nur punzierte Gold- und Silbergegenstände ausgefolgt werden. Um dies zu erreichen, werden die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren während der Versteigerung vor ihrem Ausrufe durch punzierungsamtliche Organe beschaut.

Bei vorgefundenen nicht punzierten Gegenständen ist zu unterscheiden, ob dieselben probehältig sind oder nicht. Im ersteren Falle ist bei der Versteigerung zu verlautbaren, daß nach Zuschlag die Gegenstände vor ihrer Ausfolgung nach Wahl des Erstehers entweder auf seine Kosten punziert oder in Bruch verwandelt werden. Nicht probehältige Gegenstände dürfen im allgemeinen nur als Bruch bei der Versteigerung ausgerufen werden und sind nach Zuschlag sofort in Bruch zu verwandeln.

In unzerschlagenem Zustande dürfen unprobhältige Gold- und Silbergeräte nur mit der Bestimmung für die Ausfuhr an zum Exporte derartiger Erzeugnisse befugten Händler unter punzierungsamtlicher Kontrolle abgegeben werden. Zum Zwecke dieser Kontrolle ist jede solche Veräußerung seitens der Pfandleihunternehmung dem Punzierungsamte oder dem von demselben entsendeten Kontrollorgane sofort zur Kenntnis zu bringen. Dem Ersteher obliegt es, eine Konsignation der übernommenen Stücke, welche Namen und Wohnort des Übernehmers, Gattung und Stückzahl der Geräte, sowie das Nettogewicht derselben zu enthalten hat, binnen 24 Stunden dem zuständigen Punzierungsamte vorzulegen und die Gegenstände in die Aufschreibung über seine Vorräte an unprobhältigen Geräten sofort aufzunehmen.

2. Trägt der verpfändete Gegenstand die Merkmale einer Übertretung des § 77 Punzierungsgesetz an sich, so ist zwar von dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verfalle des Gegenstandes Umgang zu nehmen, derselbe dem Ersteher jedoch nur im zerschlagenen Zustande auszufolgen. Sollte der Verdacht einer Punzenfälschung oder der Einlötung eines echten Punzenzeichens vorliegen (§ 77 a und b Punzierungsgesetz), so ist das Punzierungsorgan berechtigt, den betreffenden Gegenstand oder Teile desselben für so lange in amtliche Verwahrung zu nehmen, als dies zur Feststellung des Sachverhaltes nötig ist.

3. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird, und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 28. Jänner 1868, Z. 1923, bei Feingehaltskontrolle nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung, beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen.

Dieselben können daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probhältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des kompetenten Punzierungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden.

4. Werden die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vor der Versteigerung öffentlich ausgestellt, so müssen in Gemäßheit des § 50 des Punzierungsgesetzes die probhältigen von den nicht probhältigen Gegenständen getrennt und letztere mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

5. Von jeder bevorstehenden Versteigerung ist das zuständige Punzierungsamt mindestens drei Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen.

Übt das Punzierungsamt die ihm nach Punkt 1 zukommende Feingehaltskontrolle trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzierungsorganes vornehmen und ist für etwa dadurch entstehende Kontraventionen des Punzierungsgesetzes das schuldtragende Amt verantwortlich.

6. Wenn eine Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzierungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Übertretung der Punzierungsvorschriften entstanden und diese Übertretung zur Kenntnis des Punzierungsamtes gelangt ist, eine Tatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

7. Die Leihanstalten sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und sind dieselben zu verhalten, die die Parteien angehenden Bestimmungen in ihren Parteiräumen in deutlicher Weise zu affichieren. Eventuell kann auch eine entsprechende Kundmachung verfaßt, in Druck gelegt und an die Leihanstalten zur Affichierung verteilt werden.

8. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. August 1901 in Kraft.

Die Verständigung der Leihanstalten hat jedoch sofort stattzufinden.

4.

Begriff der Verschollenheit im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1907, Z. II-721 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Anläßlich aufgetauchter Zweifel, nach welcher Zeit ein Familienmitglied im Sinne des § 60, Punkt 2 der Wehrvorschriften I. Teil, als „verschollen" zu betrachten ist, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 20. März 1907, Nr. 126/XIV, eröffnet, daß in dieser Hinsicht eine allgemein geltende Frist nicht festgesetzt werden kann, daß die Entscheidung hierüber vielmehr in jedem einzelnen Falle auf Grund der Aktenlage von den zur Auslegung der bezogenen Vorschrift instanzmäßig berufenen Behörden zu treffen ist.

Die k. und k. Militär-Territorial-Kommanden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wurden seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums bereits entsprechend verständigt.

5.

Gewerberechtliche Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Waschen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1907, Z. I a-1217, Mag.-Abt. XVII, 2707 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Mit dem Erlasse der Statthalterei vom 2. März 1881, Z. 48250, wurde eröffnet, daß der zumeist in Wien ortsübliche Hausierhandel mit Reibsand und Reibwaschen, soferne er nicht von fester Betriebsstätte aus stattfindet, sondern

im Wege des Tragens dieser Artikel von Haus zu Haus oder mittels Handwagens bezw. Schubkarrens betrieben wird, nicht als Hausierhandel, sondern als Wanderhandel nach § 52 Gew.-Odg. zu behandeln ist.

Solche Händler seien daher nicht mit Hausierbüchern zu beteilen, bezüglich ihrer sei vielmehr zu unterscheiden, ob sie diesen Handel nur in der Gemeinde ihres festen Wohnsitzes betreiben oder auch in anderen Gemeinden und Bezirken, also im Umherziehen von Ort zu Ort. Im ersteren Falle haben sie das Gewerbe als freies anzumelden, im zweiten Falle ist ihnen die für Hadernsammler, Karrenschleifer und Kesselflicker vorgeschriebene Lizenz auszufertigen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juli 1901, Z. 46772 wurde mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, vorstehender Erlaß außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß dieser Handel in Hinkunft als Hausierhandel zu betrachten sei.

Hiebei war offenbar die Erwägung maßgebend, daß letzterer Ministerial-Erlaß alle übrigen (d. i. nicht unter das Hausierpatent fallenden) im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen zum Gegenstande haben, als dem Hausierhandel verwandte Betätigungen ansieht und bezeichnet.

So richtig diese Auffassung ist, weil ja jeder von Haus zu Haus betriebene Handel mit Waren ein Hausierhandel ist, so läßt die sich immer mehr geltendmachende Tendenz nach Einschränkung des Hausierhandels praktisch nicht mehr statthaft erscheinen, eingangs benannten Handel auch dermalen noch den Vorschriften des Hausierpatentes zu unterstellen.

Selbst in Wien, wo Reibsand und Reibwascheln bei den Greislern erhältlich sind, kann der im Umherziehen betriebene Handel mit diesen Gegenständen schwer entbehrt werden, weil die Greisler selbst sich mit diesen Gegenständen durch diese Händler versorgen, am flachen Lande aber, wo Greisler nicht allenthalben existieren, bildet die Ware dieser Händler für die Bevölkerung die allgemein übliche Versorgungsmöglichkeit mit diesen Artikeln.

Sollen die Gewerbebehörden gegen die ihnen wiederholt gewordenen Aufträge nach möglichster Einschränkung des Hausierhandels nicht verstoßen, so müssen sie, und die Statthalterei hat wahrgenommen, daß sie dies tun, die Ausstellung von Hausierbüchern an Parteien, die um die Bewilligung zum Hausieren mit Reibsand und Reibwascheln einschreiten, verweigern, was zur Folge hätte, daß die Bevölkerung im leichten und bequemen Bezuge dieser täglichen Bedarfsgegenstände behindert wird.

Daß dieser Handel unter jene Wandergewerbe subsummiert werden kann, die der vorgenannte Handelsministerial-Erlaß in der Kategorie (g) anführt, ist nicht zweifelhaft, führt er doch in dieser Kategorie Besenbinder, Korb- und Strohflicker, also Erwerbstätigkeiten an, die mit dem Binden von Wascheln nahe Verwandtschaft haben; auch letztere Gegenstände werden nämlich von den Händlern selbst erzeugt, da deren Erzeugung in nichts anderem besteht, als in dem Zusammenballen der Abfälle des industriell verwerteten sogenannten spanischen Rohres.

Diese Erwerbstätigkeit erscheint daher als eine im Wandern betriebene gewerbliche Verarbeitung von Rohstoffen, daher als Wandergewerbe.

Da mehrbenannter Ministerial-Erlaß als oberstes Prinzip für die Wandergewerbe der Kategorie (g) feststellt, daß, wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines Lizenzscheines bedarf, so sind in Hinkunft den Wanderhändlern mit Reibsand und Reibwascheln die für die genannte Kategorie der im Umherziehen betriebenen gewerblichen Beschäftigungen vorgesehenen Lizenzbücher auszufertigen, wobei es nichts verschlägt, daß die Waschelhändler auch Reibsand führen, ist doch dieser Sand nichts anderes als ein Zugehör des Waschels, ohne dem letzterer seine Brauchbarkeit verliert.

Dieser Erlaß geht an den Wiener Magistrat, Abt. XVII, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Heimatrecht. — Eintritt der öffentlichen Armenversorgung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1907, Nr. 3880, Mag.-Abt. XI a, Z. 8435/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. k. Verwaltungsgerichtshof v. Neukirchen, Malnič, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Jistebnitz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1905, Z. 25275, betreffend das Heimatrecht des F. St., nach der am 25. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Eduard Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, und jener des mitbeteiligten F. St. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der Anspruch der Gemeinde Jistebnitz auf Aufnahme des F. St. nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. 222, in den Heimatverband der Gemeinde Wien abgewiesen, weil der Genannte dadurch, daß seine Gattin Therese während der in die Ersitzungsfrist fallenden Zeit, und zwar vom 21. März 1900 angefangen, auf öffentliche Kosten in Irrenpflege stand und er für seine fünf minderjährigen Kinder vom 1. September 1899 an seitens der Heimatgemeinde einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 30 K bezogen hat, der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die hiegegen von der Gemeinde Jistebnitz eingebrachte Beschwerde nicht als begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Aus den Administrativakten geht hervor, und es wird auch von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten, daß, als F. St. von seiner Gattin Therese in einem Irrsinnsanfalle im Jahre 1899 lebensgefährlich verletzt und hiedurch vollkommen erwerbsunfähig wurde, die Heimatgemeinde Jistebnitz über Ansuchen des Genannten und unter Anerkennung seiner Unterstützungsbedürftigkeit mit dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 3. September 1899 demselben vom 1. September 1899 angefangen, bis zur vollständigen Wiedererlangung seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, also auf eine nicht im voraus bestimmte Zeit für dessen fünf minderjährige Kinder eine monatliche Unterstützung von 30 K gewährte.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat auch diese monatliche Unterstützung dem F. St. bis zum 31. Mai 1903 ausbezahlt und sodann mit dem Beschlusse vom 17. Mai 1903 im Hinblicke auf die nunmehr wiedereingetretene Erwerbsfähigkeit des Genannten die weitere Auszahlung dieser Unterstützung mit 1. Juni 1903 eingestellt.

Im Hinblicke nun darauf, daß der Anlaß zu dieser von der Heimatgemeinde gewährten Unterstützung in einer schweren Verletzung des F. St. gelegen war, deren Folgen voraussichtlich nicht in kurzer Zeit zu beheben waren, wie auch tatsächlich in Folge der erlittenen Verletzungen zunächst die vollständige Erwerbsunfähigkeit und in weiterer Folge eine durch mehrere Jahre andauernde wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Genannten eingetreten ist, war auch der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung, daß konkreten Falles in der dem F. St. von seiner Heimatgemeinde in der Zeit vom 1. September 1899 bis zum 31. Mai 1903 gewährten regelmäßigen Unterstützung von monatlichen 30 K nicht eine bloß vorübergehende Unterstützung im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erblickt werden kann.

Anbelangend die weitere Tatsache, daß die Gattin Therese des F. St., vom 21. März 1900 bis zu ihrem am 20. März 1903 erfolgten Tode in der Irrenanstalt Dobřan armutshalber auf Landeskosten in Pflege gestanden ist, so handelt es sich auch hier nicht, wie die Beschwerde behauptet, um eine bloß vorübergehende Unterstützung, sondern um eine dauernde und vollständige Versorgung einer gänzlich und permanent erwerbsunfähigen Person. Auch diese aus öffentlichen Mitteln geleistete Unterstützung hat sonach die Eigenschaft einer wahren, die mangelnde eigene Erwerbsfähigkeit ersetzenden Armenversorgung, deren Notwendigkeit begründet war durch die fortwirkende Notlage, hervorgerufen durch die Geisteskrankheit der Genannten, der zu begegnen F. St. mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse außer Stande war.

Da somit F. St. innerhalb seines nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, anrechenbaren Aufenthaltes in Wien durch seine Gattin und Kinder der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist, konnte derselbe im Sinne des fünften Absatzes des § 2 dieses Gesetzes das Heimatrecht in Wien nicht erwerben, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen war.

7.

Zulassung der Gewölbeträgerdecke System Schnell.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. April 1907, Mag.-Abt. XIV, 501/07:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Janesch und Schnell, IV., Wiedener Hauptstraße 45, wird die Verwendung der von ihnen zur Genehmigung beantragten Gewölbeträgerdecke „System Schnell" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zum Beton zu verwendenden Baumaterialien, sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Konsens- und Detailpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratzentimeter		
Beton	0	30	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratmeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen.

Vor dem Ausschalen ist zu sehen, ob der Beton genügend erhärtet ist.

Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1·50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schlusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigung der Eisenbeton-Konstruktionen ist am Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Besichtigung unterzogen.

Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf,

b) durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden,

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem 1½fachen Eigengewichte und 2½facher Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (in obigem Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgeführt wird, fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen, an ungeeigneter Stelle).

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung zu erhalten, welche in der Regel, insbesondere dort, wo Polsterhölzer liegen, mindestens 8 cm hoch sein muß und nur dann, wenn die Deckenoberfläche eine wechselnde Höhe aufweist, dort wo keine Polsterhölzer liegen, schwächer, aber nie unter 5 cm hoch sein darf.

8. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand und Schotter (1 Volumteil Portlandzement und 3 Volumteile Sand und Schotter) betragen.

9. Unter der Bedingung, daß die Decke auf Biegung als gewöhnliche Plattenbalkendecke in der Weise berechnet wird, daß die Gewölbszwickel zwischen Platte und Balken außer Betracht bleiben, können bei dieser Berechnung die Betonhohlsteine in die Balkenbreite und Plattenhöhe eingerechnet werden.

Wenn nicht besondere bauliche Vorkehrungen zur sicheren Einspannung getroffen sind, darf bei Berechnung der Balken in deren Mitte ein Einspannungsmoment nicht in Rechnung gestellt werden, jedoch ist Sorge zu tragen, daß bei einer infolge Übermauerung der Enden oder aus anderen Ursachen demnach eintretenden Einspannung die Zugkräfte der nahe dem Auflager auftretenden negativen Momente durch Eiseneinlagen aufgenommen werden.

10. Die Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte übermittelt.

8.

Schadenersatzklausel als Konsensbedingung bei einer gewerbebehördlichen Bewilligung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1907, Z. I a-1324/2, magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Z. 10216/07:

Das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 28. März 1906, Z. 6397, dem A. K. in Wien, XIX., Döblingergürtel 2, unter einer Reihe von Bedingungen die gewerbebehördliche Bewilligung zur Einlagerung von Stukkaturrohr und Geweben aus demselben, ferner von Reisstroh, Reisstrohbesen und Reisstrohbürsten in den Bogenöffnungen Nr. 230, 231 und 232 der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie) erteilt.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 8. Juni 1906, Z. I a-1366, dem gegen diesen Bescheid eingebrachten Rekurse des A. K. hinsichtlich der angefochtenen Punkte 1, 3, 6, 10 und 12 des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge gegeben, weil die vorgeschriebenen Bedingungen mit Rücksicht auf eine eventuelle Feuersgefahr und im Hinblicke auf die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Plätzen unerläßlich, weil ferner bei dem fraglichen Betriebe mit Rücksicht auf die besondere Lokalität nicht vorauszusehende Gefahren möglich sind und weil schließlich der im Punkte 12 gemachte Vorbehalt gesetzlich nicht unzulässig ist.

Dagegen hat die k. k. Statthalterei die über Verlangen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien in dem erstinstanzlichen Bescheid unter Punkt 11 aufgenommene Schadenersatzklausel aus der Reihe der Konsensbedingungen ausgeschaltet und die genannte Kommission hinsichtlich dieses privatrechtlichen Anspruches gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg verwiesen.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 17. April 1907. Z. 20329, den gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekursen des A. K. und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Was insbesondere den Ministerialrekurs der Kommission für Verkehrsanlagen betrifft, so ist zu bemerken, daß es mit Rücksicht auf die im Rekurse erwähnte Bestimmung der Eisenbahnbetriebsordnung allerdings zweifellos ist, daß eine seitens einer Eisenbahnverwaltung gelegentlich der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage wegen möglicher Gefährdung des Bahnbetriebes gemachte Einwendung öffentlich rechtlichen Charakter trägt.

Die Gewerbebehörde hat daher im Falle der Erhebung einer solchen Einwendung entweder die Errichtung der Anlage zu untersagen, oder von Amtswegen die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben, um eine Gefährdung des Bahnbetriebes hintanzuhalten.

Im vorliegenden Falle wurde aber seitens der Kommission eine derartige Einwendung gar nicht erhoben, sondern es wurde nur die Forderung gestellt, daß die Kommission und ihre Rechtsnachfolger für alle Kosten und Schäden, die ihnen aus der fraglichen Anlage erwachsen sollten, vollkommen schadlos zu halten sind, und daß der Konsenswerber anderseits auf jeden Schadenersatzanspruch gegen das Stadtbahnunternehmen zu verzichten hat.

Bei sinngemäßer Auslegung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ist die Gewerbebehörde nicht berechtigt, eine derartige Forderung als Konsensbedingung aufzustellen, da die Frage des eventuell zu leistenden Schadenersatzes mit den auf Grund der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu wahrenden öffentlichen Rücksichten des Schutzes der Nachbarschaft gegen eine Gefährdung oder übermäßige Belästigung, der Verhütung einer Störung öffentlicher Anstalten und des Arbeiterschutzes durchaus in keinem Zusammenhange steht.

Allerdings gehört hiernach die Sicherung des ungestörten Bestandes und Betriebes einer Eisenbahn zu jenen öffentlichen Interessen, welche die Gewerbebehörde bei Genehmigung einer Betriebsanlage wahrzunehmen und vornehmlich zu schützen hat, die fragliche Schadenersatzklausel kann jedoch keineswegs als eine Sicherungsmaßregel für den Bahnbestand und -Betrieb angesehen werden, sie hätte vielmehr lediglich die finanziellen Folgen einer bereits erfolgten Verletzung der Sicherheit der Bahn, beziehungsweise von Privateigentum zum Gegenstande, welche für die Frage der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Anlage nicht in Betracht kommen.

Die angefochtene Entscheidung hat daher mit vollem Rechte die erwähnte Schadenersatzklausel aus der Reihe der Konsensbedingungen ausgeschieden.

9.

Heimatrecht. — Unterbrechung der begonnenen Aufenthaltsfrist.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1907, Nr. 4066, Mag.-Abt. XI a, 8434/07.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Grafen Coudenhove, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März

1906, Z. 9477, betreffend das Heimatrecht des A. H., nach der am 30. April 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Znaim mit ihrem auf Grund des § 2 der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellten Begehren um Aufnahme des nach Znaim zuständigen A. H. in den Heimatverband der Gemeinde Wien abgewiesen.

Die Gemeinde Znaim bestreitet in der hiergerichts eingebrachten Beschwerde nicht, daß, wie von den Verwaltungsbehörden angenommen wurde, A. H. vom 4. August bis 29. Dezember 1900 von Wien abwesend war, sie behauptet aber, daß A. H. damals keineswegs die Absicht hatte, seinen Aufenthalt in Wien aufzugeben, und daß daher im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatrechtsnovelle diese Entfernung nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes angesehen werden könne.

Der Gerichtshof konnte aber nicht finden, daß in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Beurteilung des Tatbestandes beruhe. Wenn die Beschwerde zu ihren Gunsten anführt, daß A. H. nach seiner Aussage sich nach Guntramsdorf begab, weil ihn die Firma Rostock & Hofellner dorthin sendete, und wenn die Beschwerde daraus folgern will, daß es sich bei jener Entfernung nur um vorübergehende Arbeitsleistungen außerhalb Wiens in Ausführung eines in Wien eingegangenen Arbeitsverhältnisses handelte, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß H. nach Beendigung dieser Arbeiten keineswegs nach Wien zurückkehrte, sich vielmehr nach seinen von einem Mitarbeiter bestätigten Angaben zunächst nach Brühl und dann nach Mödling begab und am letzteren Orte abermals in ein Arbeitsverhältnis eintrat. Aus diesen Umständen muß wohl gefolgert werden, daß H. im Zeitpunkte, da er sich von Wien entfernte, nicht die Absicht hatte, seinen Aufenthalt in Wien beizubehalten, und lag daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle eine Unterbrechung der begonnenen zehnjährigen Aufenthaltsfrist vor.

Demnach war die Abweisung des Anspruches der Gemeinde Znaim gesetzlich begründet und war daher die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen.

10.

Warnung vor Auswanderung nach Rio Grande de Sul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1907, Z. IX-1327, Mag.-Abt. 4961/07:

Handwerkern und Industriearbeitern, desgleichen Handelsgehilfen und kunstgewerblichen Arbeitern ist von der Auswanderung nach Rio Grande de Sul dringend abzuraten. Auch landwirtschaftliche Arbeiter und Taglöhner finden absolut keinen Verdienst. Ungünstig sind ferner im allgemeinen die Aussichten für gelehrte Berufe, wie Juristen, Philologen, Ingenieure, Veterinäre 2c., ferner für Künstler und Volksschullehrer. Ärzte dagegen können auf ein gutes Fortkommen rechnen, besonders wenn sie sich entschließen, ihre Praxis im Innern des Landes auszuüben. Die ausländischen Ärzte haben sich in Rio Grande de Sul keiner Überprüfung zu unterziehen, sondern nur ihre von einer brasilianischen Vertretung in Europa legalisierten Diplome registrieren zu lassen und von der Gesundheitsbehörde die Erlaubnis zum Praktizieren einzuholen. Auch Privatlehrer, welche lateinischen, französischen und mathematischen Unterricht geben können, desgleichen Musiklehrer können, wenn sie tüchtig sind, gute Umgangsformen haben und über Verbindungen und Empfehlungen verfügen, in der Hauptstadt Porto Alegre guten Verdienst finden.

Bauernfamilien mit einigem Vermögen (800 bis 1000 K) würden zwar, was die Bodenbeschaffenheit und den billigen Preis der Grundstücke anbelangt, günstige Ansiedlungsbedingungen vorfinden; es muß jedoch derzeit auch ihnen von der Einwanderung unbedingt abgeraten werden, weil die Kommunikationsverhältnisse im ganzen Staate und namentlich in den von jedem Markt- und Handelsplatze weit entlegenen neuen Kolonien derart schlechte sind, daß für die Kolonisten jede Möglichkeit fehlt, ihre Produkte auf den Markt zu bringen oder sonst zu verkaufen.

11.

Legalisierungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1907, Z. XVII-2534, Mag.-Abt. XVI-4992/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1907, Z. 9848, fehlt bei Requisitionen inländischer Behörden um Legalisierung von Zivilstandesdokumenten österreichischer Staatsangehöriger durch k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande oft die Angabe, ob das Begehren um die Legalisierung von amtswegen oder über Bitte einer Partei gestellt wird.

Diese Angabe ist deshalb von Belang, weil Amtshandlungen der k. u. k. Konsularämter, welche von inländischen Behörden von amtswegen angesprochen werden, gebührenfrei sind, während Amtshandlungen, welche über Wunsch von Parteien, wenngleich unter Vermittlung von inländischen Behörden, vorgenommen werden sollen, mit Ausnahme einiger im Konsulargebührentarife vorgesehener spezieller Fälle der Gebührenpflicht unterliegen. (Gesetz vom 22. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 40, Abt. II, P. 25, bezw. G. II a 2.)

Es ist daher bei Requisitionen der genannten Art stets anzugeben, ob es sich hiebei um eine Amtssache oder um eine Parteiensache handelt. Im letzteren Falle ist außerdem anzugeben, ob die betreffende Person zahlungsfähig oder ganz mittellos ist, damit die Legalisierung eventuell gemäß der Bestimmung des Punktes 2, G. II b, Abt. II des Konsulargebührentarifes gebührenfrei erfolge.

12.

Hausierverbot im Gebiete der Gemeinde Peterreve (Bacs-Bodroger Komitat).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Mai 1907, Z. I a-1358:

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 20. März 1907, Z. 22656, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Peterreve im Bacs-Bodroger Komitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

13.

Detailmarkthallen. Gegenstände des Marktverkehres.

Kundmachung des Wiener Magistrates Abt. IX vom 15. Mai 1907, Z. 642/07:

Auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 15. Mai 1907, Pr.-Z. 5948, sind folgende Waren zum Marktverkehre in den städtischen Detailmarkthallen (I. Bezirk, Zedlitzgasse und Stadiongasse, IV. Bezirk, Phorusplatz, VI. Bezirk, Damböckgasse, VII. Bezirk, Neustiftgasse und IX. Bezirk, Nußdorferstraße) zugelassen:

I. Fleisch mit Ausnahme von „Beißerfleisch", ferner Fleischwaren.
II. Viktualien, und zwar:
1. Brot und Gebäck in frischem und altbackenem Zustande, Semmelbrösel.
2. Milch und Milchprodukte aller Art.
3. Speisefettwaren aller Art. Margarinprodukte dürfen nicht gemeinsam mit Naturbutter, also nur in besonderen Ständen und weiters nur unter entsprechender Bezeichnung feilgeboten werden.
4. Mehl aller Art, Grieß, Rollgerste, Reis, Hülsenfrüchte und Kleien.
5. Kümmel, Anis, Fenchel, Mojoran, Wachholderbeeren, Vogeldotter, Hanf, Vogelfutter aller Art, u. a. Ameiseneier und Mehlwürmer, Mohn, Paprika in Schoten.
6. Alle eßbaren erlaubten Schwämme.
7. Eier.
8. Frisches und konserviertes Gemüse aller Art, mit Ausnahme von Konserven in Blechgefäßen.
9. Kraut und Rüben, frische und gesäuert, darunter auch rote Rüben.
10. Zwiebel, Knoblauch, frisch wie eingelegte Gurken, Kartoffeln, Kren und andere eßbare Wurzeln.
11. Senf, Honig, Salsen und Pflaumenmus (Powidl).
12. Frisches und getrocknetes Obst aller Art.
13. Zitronen, Orangen, Kastanien, Bockshörndel und Haselnüsse.
14. Geflügel, lebend und geschlachtet.
15. Kien- und Wachholderholz, Schachtelhalme (Zinnkraut), Bast- und Rohrwaschel.
16. Käse, Preßhefe, Paprika, Karfiol und Rettig.
17. Mehlspeisen (Teigwaren).
18. Salz.

III. Naturblumen.
IV. Wildbret und Fische.
V. Ton-, Porzellan- und Blechgeschirr, Sieb- und Korbwaren.
VI. Lebende Vögel.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 15 der allgemeinen Marktordnung geahndet.

14.

Anstände bei Einrückung der nichtaktiven Mannschaft zu den Waffenübungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Mai 1907, Z. II-934, Mag.-Abt. XVI-5117 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Laut Mitteilung des k. k. Landwehr-Kommandos in Wien vom 26. April 1907, M.-A.-Nr. 1907 werden die Einrückungsverhältnisse der nichtaktiven Mannschaft des Landwehr-Uhlanenregimentes Nr. 5 laut Meldung dieses Regimentes von Jahr zu Jahr ungünstiger.

Das genannte Landwehr-Kommando erblickt unter anderen eine Ursache dieses Übelstandes in den zahlreich vorkommenden Säumnissen in der Erfüllung der Meldepflicht, welche nicht selten geradezu in der Absicht, sich der Waffenübungspflicht zu entziehen, begangen werden sollen.

Diese Säumnisse ziehen häufig die Unzustellbarkeit der Einberufungskarten oder doch wenigstens die Notwendigkeit nach sich, die Einberufungskarten von einer Gemeinde zur anderen zu senden, bis endlich die Auffindung des Waffenübungspflichtigen häufig aber erst nach Ablauf des Einberufungstermines gelingt.

Auch sollen die Gemeindeämter nicht selten die Einberufungskarten längere Zeit unerledigt liegen lassen.

Es soll auch nicht selten vorkommen, daß nichtaktive Mannschaften nur deshalb verspätet einrücken, um wegen Standesüberzahl beurlaubt zu werden, weshalb die Anordnung getroffen wurde, daß verspätet einrückende Leute unbedingt zur Waffenübung zurückbehalten werden.

Über Ersuchen des genannten Landwehr-Kommandos ist auf das rechtzeitige Abgehen der einberufenen Mannschaft aus ihren Aufenthaltsorten Einfluß zu nehmen und haben insbesondere die Gemeindevorsteher die einberufene Mannschaft auf die Folgen der verspäteten Einrückung aufmerksam zu machen.

15.

Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 23. Mai 1907, Z. 17111/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1907 Z. I a-1415/4 folgendes anher eröffnet:

Mit der hierortigen Entscheidung vom 14. November 1905, Z. I-7354, hat die k. k. Statthalterei dem J. M. in Wien die erbetene Konzession zum Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen im Standorte Wien, VI., Webgasse 5 verweigert.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 23. April 1907, Z. 21231, dem hiegegen eingebrachten Rekurse des Genannten keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

Der Rekurrent strebt nach seiner ausdrücklichen Erklärung den Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen, und zwar nur insoweit an, als solche Erzeugnisse und Reproduktionen ausschließlich zu Reklamezwecken zu dienen haben.

Der beabsichtigte Betrieb soll sich auf den Handel mit Bildern, Karten, Schildern, Plakaten, Kalendern, Ankündigungen, sowie mit verschiedenen Luxusartikeln, Körbchen, Taschen, plastischen Darstellungen, Miniaturnachahmungen von Kunstwerken (Baudenkmäler und Skulpturen), oder von Gebrauchsgegenständen (Wagen, Automobilen 2c.) erstrecken und soll auf allen diesen Gegenständen der Zweck, der Reklame zu dienen, durch eine angebrachte oder aufgedruckte Reklamenotiz deutlich erkennbar sein. Bezüglich der zuletzt angeführten Gruppe der vom Rekurrenten gehandelten Gegenstände, nämlich der Luxusartikel und Nippsachen 2c. unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um ein freies Gewerbe handelt. Ebenso stellt sich der Handel mit den an erster Stelle genannten Gruppen von Gegenständen, nämlich der Schilder, Plakate und Ankündigungen, welche nach moderner Technik als bemalte oder getriebene Blechtafeln verfertigt sind und bei welchen zumeist der Reklametext schon in plastischen Buchstaben in das Blech gepreßt erscheint, als freies Gewerbe dar. Es kann aber auch der Handel mit jenen Bildern, Karten, Plakaten, Schildern, Ankündigungen und Kalendern, welche durch die Presse auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugt werden und im weitesten Sinne des Wortes auch artistische, das ist bildliche Darstellungen zum Gegenstande haben, nicht als eine im Sinne des § 15, Punkt 1 G.-O. konzessionspflichtiges Gewerbe angesehen werden, da die Verwendung der betreffenden Gegenstände zu Reklamezwecken der eigentliche gewerbliche und geschäftliche Zweck ist, gegen welchen der Umstand, daß die Reklameartikel ganz oder teilweise in ihren bildlichen Teilen durch die Presse vervielfältigt erscheinen, zurücktritt.

Es müssen daher diese Erzeugnisse als Gegenstände, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres dienen, unter die Ministerial-Verordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160 subsumiert und als der Konzessionspflicht entbunden angesehen werden.

Bei dieser Sachlage stellt sich der von dem Rekurrenten angemeldete Handel mit Reklameartikeln in seiner Gänze (mit Ausnahme des Handels mit Kalendern, zu deren Vertrieb der Rekurrent entweder um eine Verkaufslizenz nach § 3, Absatz 5 des Preßgesetzes oder um eine Konzession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung einzuschreiten hätte) als ein freies Gewerbe dar und erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

16.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 25. Mai 1907, Z. 11553/07:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet, dem Johann Bangler (Firma Wilhelm Maager), Gemischtwarenhändler, die angesuchte Konzession von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, III., Heumarkt 3, mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei diesem Gewerbebetriebe alle einschlägigen, namentlich die Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften 2c. und über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialwarenhändler genauestens zu beobachten sind.

Bezüglich der Betriebsanlage ergeht eine besondere Erledigung.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 1907/k, magistratisches Bezirksamt III, eingetragen. Die Erwerbsteuerbemessung ist unter Aff.-Z. 10720/3 eingeleitet.

17.

Hausierverbot für die Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1907, Z. I a 1581, Mag.-Abt. XVII, 3463/07:

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 8. April 1907, Z. 28561/IV B, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Mindszent im Csongrader Komitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte und der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum unter der Enns zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1907, Z. 14964, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

18.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 7. Juni 1907, Z. 16542/07:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet der offenen Handelsgesellschaft Firma F. Hoffmann-La Roche & Komp., III., Neulinggasse 11 im Sinne des § 15, Post 14 G.-O. die angesuchte Konzession zum Betriebe des Engros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, III., Neulinggasse 11 unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn William Hermann Wallrath, Kaufmann, als verantwortlichen Geschäftsführers mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsschädlichen Präparaten bezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 12. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 15 a über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genauestens einzuhalten sind.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter der Zahl 1918 k, M.-B.-A. III eingetragen. Die Erwerbsteuerbemessung wurde unter Aff.-Z. 10609/3 hieramts eingeleitet.

19.

Kompetenz zur gewerbebehördlichen Genehmigung von auf Eisenbahngrundstücken auszuführenden gewerblichen Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Juni 1907, M. D. 2276/07 (Normalienblat des Magistrates Nr. 37):

Mit Entscheidung vom 30. September 1906, M. Abt. V Z. 2140, hat der Magistrat das Projekt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" für die Herstellung einer Drehstrom-Hochspannungsleitung für 5000 Volt zwischen der Schaltstation der städtischen Elektrizitätswerke I., Zedlitzgasse und dem k. k. Hauptmünzamte am Heumarkte im III. Bezirke einschließlich der hiebei vorzunehmenden Kreuzung der Wientallinie der Wiener Stadtbahn gewerbebehördlich genehmigt.

Über den gegen diese Entscheidung von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1907, Z. I a-3216, den gewerbebehördlichen Konsens des Magistrates, insoferne mit demselben auch die Kabelführung auf Stadtbahngrund genehmigt worden ist, mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß für die Kabellegung auf Eisenbahngrundstücken die Genehmigung des k. k. Eisenbahnministeriums erforderlich ist und der Magistrat als Gewerbebehörde daher nur zur Genehmigung der Anlage mit Ausschluß des auf Stadtbahngrund fallenden Teiles kompetent gewesen ist.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke namens der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" den Ministerialrekurs eingebracht; das k. k. Handelsministerium hat diesem Rekurse zufolge Erlasses vom 25. April 1907, Z. 4936, im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium stattgegeben und den erstinstanzlichen Bescheid des Wiener Magistrates vollinhaltlich wieder in Kraft gesetzt. Dieser Ministerial-Entscheidung ist nachfolgende Begründung beigefügt:

„Es ist selbstverständlich, daß eine an die gewerbebehördliche Genehmigung gebundene Betriebsanlage, als welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. 41, auch eine Anlage zur Leitung von Elektrizität sich darstellt, in ihrer Gesamtheit dieser Genehmigung unterliegt, und daß einzelne homogene Teile derselben, nur aus dem Grunde, weil sie Eisenbahngrund berühren, von dieser Genehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Denn die in der Gewerbeordnung festgesetzte Kompetenz der Gewerbebehörden wurde durch keinerlei gesetzliche Bestimmung eingeschränkt oder auch nur teilweise an andere Behörden übertragen.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde hat sich nach § 30 G.-O. auf den Ausspruch zu beschränken, ob und inwiefern eine gewerbliche Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig ist und daher (also mit Rücksicht auf die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit) genehmigt wird.

Ist zur faktischen Ausführung des Projektes noch die Zustimmung oder Bewilligung einer anderen Behörde notwendig — was ja im gegebenen Falle von der Konsenswerberin ausdrücklich anerkannt wird — so obliegt es dem Unternehmer, sich um diese Zustimmung oder Bewilligung zu bewerben.

Hiedurch wird aber nicht bewirkt, daß diese andere Behörde die Anlage oder jenen Teil derselben, dessen Ausführung von ihrer Bewilligung abhängt, auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte zu prüfen hätte.

Der gewerbebehördliche Konsens für den über Eisenbahngrund und die Wientallinie führenden Teil der Leitung kann durch die eisenbahnbehördliche Bewilligung schon deshalb nicht ersetzt werden, weil die Eisenbahnbehörden diese Leitung nur als Bauanlage zu genehmigen haben, nachdem ihre Kompetenz nur auf jene Fragen beschränkt ist, welche sich auf den Bau und den Bestand der Anlage selbst beziehen, nicht aber das Recht zur Entscheidung über anderweitige Fragen in sich schließt.

Hienach erscheint es unrichtig, die Genehmigung eines Teiles einer gewerblichen Betriebsanlage aus der Kompetenz der Gewerbebehörden auszuschalten und die Entscheidung hierüber den Eisenbahnbehörden zu übertragen."

Von dieser Ministerial-Entscheidung werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

20.

Kolorieren von Ansichtskarten ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe.

(M.-Abt. XVII, Z. 3134/07.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Februar 1907, Z. I a-460/1, in Erledigung einer Eingabe, worin Frau J. L. um die Dispens von dem vorgeschriebenen Befähigungsnachweise für Kolorieren von Ansichtskarten angesucht hat, eröffnet, daß für die Anmeldung des Betriebes des Industriemalergewerbes mit der Beschränkung auf das Kolorieren von Ansichtskarten, Vignetten u. dgl. eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises nicht erforderlich ist, weil dieser beschränkte Betrieb als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes, handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, für welches gemäß § 14:8 der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden kann, als dies § 14:1 cit. vorschreibt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Verlegung der Beeidigung 2c. städtischer Angestellter auf den zweiten Donnerstag jedes Monates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Mai 1907, M.-D. 1927/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Herr Bürgermeister hat am 17. Mai 1907 zur Pr.-Z. 6779 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

In Abänderung meiner Verfügung vom 27. Februar 1901, betreffend die Beeidigung beziehungsweise Eideserinnerung von städtischen Beamten und Vorstellung aller übrigen Bediensteten, finde ich anzuordnen:

1. Die Beeidigung der Beamten und sonstigen Angestellten, die Eideserinnerung der im Dienste der Gemeinde stehenden, beförderten Beamten und sonstigen Angestellten, ferner die Vorstellung aller jener Personen, welche als Beamte, Diener oder Diurnisten aufgenommen werden oder bei der Gemeinde in irgend einem Dienstverhältnisse Beschäftigung finden sollen, hat von jetzt an nicht mehr am ersten Donnerstag, sondern am zweiten Donnerstag eines jeden Monates stattzufinden.

2. Dagegen werden alle übrigen Amtshandlungen, welche bisher am ersten Donnerstag jedes Monates vorgenommen wurden, wie Überreichung von Auszeichnungen, Bürgerbeeidigungen, Angelobung der Armenräte und Ortsschulräte 2c. auch weiterhin für den ersten Donnerstag verbleiben.

Diese Verfügung hat bereits im Monate Juni 1907 zur Durchführung zu kommen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter im Nachhange zum hieramtlichen Normale vom 15. März 1901, M. D. 481 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1901, Seite 21) zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 115. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1907, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Szczucin.

Nr. 116. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 7. Mai 1907, betreffend die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst.

Nr. 117. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 7. Mai 1907, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien teilweise eingeschränkt wird.

Nr. 118. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Mai 1907, mit welcher in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

Nr. 119. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 7. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 142, für die Lokalbahn von Meran nach Mals aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 120. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 15. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 77, für die schmalspurige Lokalbahn von Triest nach Parenzo, eventuell nach Canfanaro aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 121. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Mai 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 11. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 172, für die schmalspurige Lokalbahn Bregenz—Bezau aus Anlaß der auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 73, für diese Bahn gewährten Erhöhung der Staatsgarantie.

Nr. 122. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. April 1907, betreffend die Errichtung einer dritten Steueradministration für Prag und die aus diesem Anlasse eintretenden Abänderungen der mit den Erlässen vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, beziehungsweise vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, kundgemachten Verzeichnisse der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 123. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. Mai 1907, womit die Ministerial-Verordnung vom 3. September 1906, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, ergänzt wird.

Nr. 124. Kaiserliches Patent vom 20. Mai 1907, betreffend die Einberufung des Landtages von Österreich unter der Enns.

Nr. 125. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. April 1907, betreffend die Erhebung des Nebenzollamtes I. Klasse Georgswalde-Ebersbach zu einem Hauptzollamt II. Klasse und Befugniserweiterung desselben, sowie der Zollamtsexpositur Georgswaldestraße.

Nr. 126. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 11. Mai 1907, wodurch die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar aufgehoben wird.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1907, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des im Gesetze vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 38, festgestellten Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen bekanntgegeben wird.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 17. Mai 1907, womit die mit Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 114, erlassene Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz ergänzt wird.

Nr. 129. Staatsvertrag vom 21. (8.) Dezember 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Griechenland wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 130. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. Mai 1907, betreffend die Hinausgabe des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

Nr. 131. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. Mai 1907, betreffend das Verbot der Einfuhr von Genußartikeln 2c., welche in gefärbtes Papier eingehüllt sind.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. Mai 1907, betreffend die Berichtigung des mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 232, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Verzollung nach Nummer 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 133. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. Mai 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 134. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Mai 1907, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Kemmelbach-Ybbs nach Ybbs.

Nr. 135. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1907, betreffend die Aktivierung eines selbständigen Hauptzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Iglau.

Nr. 137. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1907, betreffend die Einberufung des Reichsrates.

Nr. 138. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. März 1907, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Brüx in die siebente Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1907, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung einer Strafvollzugskommission für das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Iglau.

Nr. 140. Verordnungen der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Juni 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-110/3, betreffend die der Gemeinde Ladendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K bis Ende 1909.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-112/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis inklusive 1909.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-118/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Aigen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-120/4, betreffend die der Gemeinde Ober-Rohrbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-122/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K bis inklusive 1909.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1907, Z. VI-1315/7, betreffend die teilweise Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Donauufer bei Wien zwischen der Kronprinz Rudolfsbrücke und der Staatseisenbahnbrücke.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. April 1907, Z. X a-1425/22, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 19. August 1906, L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 69. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1907, Z. XVI b-839, mit welcher die in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehenden Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Monate Mai 1907 (Maitermin 1907) abgeändert werden.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1907, Z. VI-1416, betreffend die Normalkuppelung für Feuerspritzen und Schläuche.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1907, Z. XVI b-803/3, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1907, Z. XVI b-126/9, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1907, Z. XVI b 850/8, betreffend die der Gemeinde Ernstbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K und einer Branntweinauflage von 6 K bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1907, Z. XVI b-322/8, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1907.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**